

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
173	Kreis Coesfeld Tagesordnung für die 2. Sitzung des Kreistags am 11.11.2009	209
174	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Strukturverbesserung des Katzbaches im Ortsteil Südkirchen	210
175	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemasthaltungsanlage in Billerbeek	210
176	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung oder Aufzucht von Schweinen in Lüdinghausen	211
177	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in Dülmen	211
178	Stadt Dülmen Öffentliche Bekanntmachung zum Verfahren zur Aufstellung der Erhaltungssatzung „Ortskern Hausdülmen“	211
179	Sparkasse Westmünsterland Kraftloserklärung einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	212

173/09 – Kreis Coesfeld

Tagesordnung für die 2. Sitzung des Kreistags am 11.11.2009

Am Mittwoch, dem 11. November 2009, findet die 2. Sitzung des Kreistages um 16.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7 in 48653 Coesfeld, statt.

Öffentlicher Teil

- 1 Beantwortung der Fragen von Einwohnern
- 2 Regelung der Befugnisse der Ausschüsse
- 3 Wahl der Ausschussmitglieder und der persönlichen Stellvertreter sowie Verteilung bzw. Zuteilung der Ausschussvorsitze

- 4 Berufung je eines Vertreters der katholischen und evangelischen Kirche in den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
- 5 Vertreter des Kreises Coesfeld in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten
- 6 Wahl der Vertreter des Kreises Coesfeld in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland und Wahl des Verwaltungsrats der Sparkasse Westmünsterland
- 7 Wahl der Mitglieder des Regionalrates Münster
- 8 Wahl der Mitglieder des EUREGIO-Rates
- 9 Wahl von Vertretern des Kreises Coesfeld in der Mitgliederversammlung der EUREGIO e. V.

10 Mitteilungen des Landrats

11 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

Nichtöffentlicher Teil

1 Mitteilungen des Landrats

2 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

3 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, den 26.10.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Konrad Püning

174/09 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Strukturverbesserung des Katzbaches im Ortsteil Südkirchen

Die Gemeinde Nordkirchen beantragt die naturnahe Umgestaltung des Katzbaches von km 0,00 bis km 0,37 im Ortsteil Südkirchen.

Es handelt sich bei der vorgesehenen Maßnahme um einen Gewässerausbau. Hierfür ist gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - eine Genehmigung erforderlich.

Es wurde ein Vorprüfverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3c UVPG in Verbindung mit § 1 UVPG NW durchgeführt.

Hiermit wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Coesfeld, den 22.10.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Mollenhauer

175/09 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemasthaltungsanlage in Billerbeck

Herr Thomas Schulze Temming hat die Erweiterung seiner Schweinemasthaltungsanlage auf dem Grundstück Temming 1, 48727 Billerbeck (Gemarkung Beerlage, Flur 15, Flurstück 242) beantragt.

Gegenstand des Antrages sind die Neuerrichtung und der Betrieb eines weiteren Schweinemaststalles für 2.912 Tiere und zweier Güllesilos mit je 1.400 cbm Nutzinhalt. Nach Durchführung der Maßnahme sollen 6.383 Mastschweine gehalten werden; der Nutzinhalt des Güllelagers wird insgesamt 9.931 cbm betragen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll baldigst in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde von dem Antragsteller eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Grundlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 10.11.2009 bis einschließlich 09.12.2009, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Billerbeck, Zimmer 4, Markt 1, 48727 Billerbeck
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 23.12.2009 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für Donnerstag, den 04.02.2010, ab 10:00 Uhr, im Rathaussaal der Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck. Die Erörterung kann bei Bedarf am 05.02.2009 fortgesetzt werden.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 26.10.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

176/09 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung oder Aufzucht von Schweinen in Lüdinghausen**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Max Schulte-Sienbeck, Tetekum 15, 59348 Lüdinghausen, mit Datum 23.10.2009 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV – sowie der Ziffer 7.1 Spalte 1g des Anhangs zur 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen mit insgesamt 2911 Mast Schweineplätzen und 140 Bullen am Standort 59348 Lüdinghausen, Tetekum 15.“

Eingeschlossene Entscheidung:
Die Baugenehmigung gemäß § 63 Landesbauordnung NRW.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:

- Sie müssen die Klage
- innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe / Zustellung des Bescheides
 - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen sowie Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 03.11. bis einschließlich 16.11.2009 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Lüdinghausen, Zimmer 310, Borg 2, 59348 Lüdinghausen
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/ Brandschutz, zum Boden- und Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Veterinärrecht, zur Reststoffverwertung und Abfallentsorgung und zum Landschaftsschutz ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 27.10.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

177/09 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in Dülmen**

Die Firma Mastgemeinschaft Leuste Biogas hat am 21.10.2009 einen Antrag auf Genehmigung einer Biogasanlage auf dem Grundstück Leuste 50, 48249 Dülmen, Gemarkung: Dülmen-Kirchspiel, Flur: 19, Flurstücke: 27, 30, 102, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage mit einer insgesamten Feuerwärmeleistung von 1.234 kW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine überschlägige standortbezogene Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG bekannt gemacht.

Coesfeld, 28.10.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

178/09 – Stadt Dülmen**Öffentliche Bekanntmachung zum Verfahren zur Aufstellung der Erhaltungssatzung „Ortskern Hausdülmen“**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.10.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung wird die Aufstellung einer Erhaltungssatzung „Ortskern Hausdülmen“ für einen Bereich beidseitig der Haltener Straße beschlossen. Der Geltungsbereich wird nordöstlich durch den Verlauf des Kettbaches und südlich durch die rückwärtige Bauflucht der Gebäude Haltener Straße 286,288, 290 und 292 sowie den Verlauf der Straßen „Perdebände“ und „Mauritiusstraße“ begrenzt. Nördlich und nordwestlich wird der Bereich begrenzt durch die hinteren oder seitlichen Baufluchten der Gebäude nordwestlich der Haltener Straße Hausnummern 275- 297.

